

Nützliche Werkzeuge für den Gefahrgutbeauftragten

Verschieden Betriebe kaufen Chemikalien ein und verwenden diese zum grossen Teil für die Herstellung ihrer Produkte. Dabei fallen häufig Sonderabfälle an, für die es eine Abklärung braucht. Ein paar Tipps, wie man die Gefahrgutthematik anpackt.

Von Alexander Winkler

Die «Bibel» jedes Gefahrgutbeauftragten (GGB) zum Thema Recht und Ordnung für Gefahrgut auf der Strasse, die Gesetze SDR und ADR mit über 1500 Seiten, verschaffen auch dem erfahrensten GGB nicht immer den nötigen Durchblick. Mehr noch – diese GGB-Bibel mit ihren vielen Gesetzen und Anhängen sorgt manchmal für mehr Verwirrung und Unsicherheit.

Die nachfolgende Übersicht über die aktuelle Gesetzeslage soll Mut machen, sich der wichtigen Thematik anzunehmen, anstatt «die Faust im Sack» zu machen.

Vorgehen bei der Einführung eines Gefahrgutmanagements

Oftmals klopfen Betriebe bei der Umweltberatung Neosys an die Türe, wenn

sie vom Kanton oder einem Auditor darauf hingewiesen werden, dass ihre Firma der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt ist. Das herauszufinden ist nicht immer ganz einfach – oder doch?

Man muss sich in diesem Punkt schon sehr gut mit der Gesetzeslage auskennen. Wir nennen diese erste Phase «Betroffenheitsabklärung». Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Phase «Betroffenheitsabklärung»:

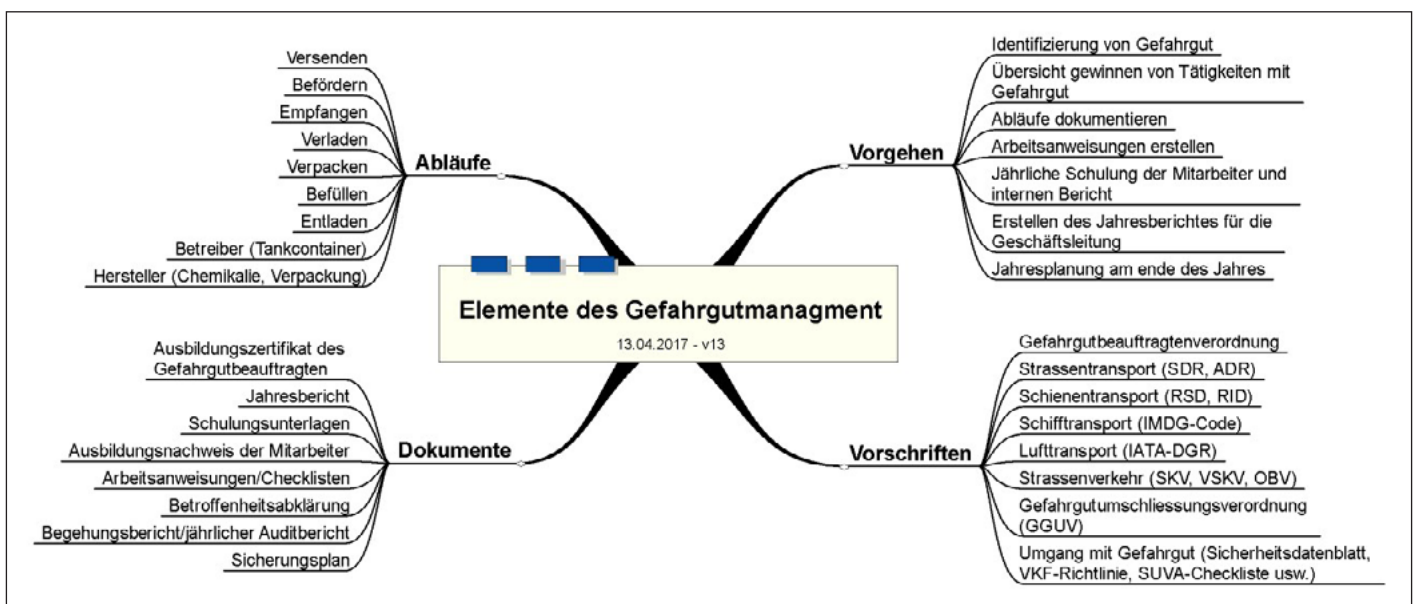
- Ist das Produkt als Gefahrgut im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes definiert?
- Führe ich Tätigkeiten wie Entladen, Versenden, Transportieren aus?
- Schlage ich pro Transport Mengen über der Freigrenze um?

Ist dies geklärt, muss sich der Arbeitgeber Gedanken machen, ob er die Möglichkeit hat, eine Freistellung wie LQ

(Limited Quantities), 1000-Punkte usw. zu nutzen und unter der Freigrenze zu bleiben. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, ist ein Gefahrgutbeauftragter zu ernennen und der Vollzugsbehörde innert 30 Tagen zu melden. Dazu bildet man am besten eine interne Person aus, die ohnehin mit Gefahrgut zu tun hat, oder schaut sich nach einer Lösung um, diese Aufgabe extern zu vergeben.

2. Phase «Einführung eines Gefahrgutmanagements»:

Die Gefahrgutbeauftragten-Ausbildung gibt zwar eine Übersicht über die Gesetzeslage, doch in der Umsetzung ist man sehr frei. Des einen Freud, des anderen Leid – und vor allem Unsicherheit. Da bietet sich der Austausch bei der Schulung mit den Kollegen und dem Ausbilder an. Vielmals kommen aber die Fragen erst später, bei der Integration in die betrieblichen Abläufe.



Die zentralen Elemente des Gefahrgutmanagements.

Zunächst ist es wichtig, die Ist-Situation zu betrachten und zu definieren, wie Gefahrgut eingekauft wird, wie es versendet und schliesslich entsorgt wird. Es hat sich bewährt, anschliessend die Arbeitsanweisungen mit den Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten und auszuprobieren. Da die von uns betreuten Firmen zum grossen Teil Chemikalien verwenden und entsorgen, sind hauptsächlich die Prozesse des Entladens, Verpackens, Beladens und des Transportes zu berücksichtigen. Bei Strassentransporten ist dabei folgendes zu kontrollieren:

1. Gefahrgutangaben gemäss ADR
2. Berechtigter Transport von Gefahrgut nach ADR
3. Angaben im Beförderungspapier
4. Bedingungen während des Umschlags (Rauchverbot, intakte Transportbehälter etc.)
5. Vor Abfahrt (Rückstände, geschlossene Gebinde, Sichtkontrolle, Gefahrenkennzeichnung etc.)

Sind für die Prozesse die Arbeitsanweisungen erstellt, muss das Gefahrgutmanagement zum Laufen gebracht und die Mitarbeiter instruiert werden. Die Instruktion muss vor der auszuführenden

«Eine kantonale Kontrolle ist eine Bereicherung, denn sie fördert den konstruktiven Wissensaustausch.»

Tätigkeit erfolgen. Es hat sich gezeigt, dass Mitarbeiter etwas sehen wollen, zum Beispiel ein Film zum Thema und vor allem die Situation vor Ort. Eine gute Kombination ist die Integration in die betriebliche Sicherheitsschulung. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Umschlagsplatz mit allen Einsatzmitteln, die im Falle einer Havarie eingesetzt werden müssen. Wichtig ist aber auch das Lager mit den Gefahrgutgebinden und deren Symbole und Kennzeichen. «Möglichst am praktischen Beispiel zeigen», lautet die Devise.

3. Phase – Gefahrgutmanagement am Laufen halten: Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, reicht nach unserer Erfahrung eine einmalige Schulung nicht aus. Zunächst muss man sich selbst immer wieder weiterbilden, zum Beispiel auf einer der bekannten Fachtagungen in Basel oder Luzern. Zur eigenen Absicherung bzgl. Aktualität der Arbeitsanweisungen und Ermittlung des Schulungsbe-

darfs ist regelmässig, zum Beispiel einmal pro Jahr, ein internes Audit durchzuführen. Die Unternehmensleitung ist über die Tätigkeiten jährlich zu informieren mittels Jahresbericht sowie entsprechend zu beraten. Die Arbeitsanweisungen müssen alle zwei Jahre an die neuen Vorschriften angepasst werden.

Wenn sich die Vollzugsbehörde anmeldet...

Eine Kontrolle durch den Kanton habe ich immer als Bereicherung empfunden. Es resultiert ein konstruktiver Wissensaustausch oder die Bestätigung, es richtig zu machen. Die Kontrollen werden meistens im Zusammenhang mit der Lagerung und Störfallbeurteilung durchgeführt. Die Kontrollen der Kantone Solothurn, Bern, Luzern, Aargau und St. Gallen fanden bisher in Orientierung an der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) statt und stützten sich auf die Artikel 11 und 12 der Gesetzgebung. Hier hat sich bewährt, die

WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Den Empfängern und Absendern von Gefahrgut seien ein Teil der wichtigsten Änderungen 2017 in Erinnerung gerufen.

Alle zwei Jahre werden die internationalen Gefahrgut-Bestimmungen des ADR umfassend revidiert und damit auch die nationale Schweizer Bestimmung der SDR, die per 1. Januar 2017 aktualisiert wurden. Der Änderungsumfang umfasst diesmal «nur» 147 Seiten in der ADR. Vorfälle wie der Brand auf dem Containerschiff «Flaminia» mit polymerisierenden Stoffen oder der technologische Fortschritt, zum Beispiel in der Automobilindustrie mit Hybridfahrzeugen, erfordern eine Aktualisierung der Bestimmungen. In der Gefahrguttabelle gibt es 311 Änderungen und somit aktuell 2914 Zeilen mit 2318 UN-Nummern.

Was gilt neu?

- Von grosser Bedeutung sind die neuen Sondervorschriften und Verpackungsanweisungen für Lithiumbatterien. Die neue Kennzeichnung (vgl. Abb. 3) soll die Beförderung der heiklen Batterien sicherer machen. Die bisherige Kennzeichnung darf noch bis 31. Dezember 2018 verwendet werden. Weiterhin ist die Dokumentation der Unterweisung nach ADR 1.3 wichtig. Neu gilt für die Unter-

weisungsdokumente genau wie für den Jahresbericht und die VeVA-Begleitscheine eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren. Bei den Freistellungen gibt es ansteckungsgefährliche (UN 2814 & UN 2900) und umweltgefährdende Stoffe (UN 3077 & UN 3082), zu denen die Tunnelbeschränkungen aufgehoben wurde.

- Eine Besonderheit gilt für das Beförderungspapier, welches auf Italienisch innerhalb einer Beförderung des Kantons mit Amtssprache Italienisch neu zulässig ist. Betroffen sind somit das Tessin und Graubünden.
- Verbrennungsmotoren und polymerisierende Stoffe wurden einer UN-Nummer zugeordnet. So gibt es neun neue UN-Nummern. Weitere Änderungen sind sehr spezifisch und betreffen eher Spezialfirmen, welche zum Beispiel mit Sprengstoffen arbeiten, Stoffe in Tanks oder Gasflaschen befördern.

Vertiefende Fachinformationen zu den Gefahrgut-Vorschriften sind auf der Homepage des Bundesamtes für Strassen zu finden.



Kennzeichen für Lithiumbatterien © ADR 2017



Neue Kennzeichnung für Batterien © ADR 2017



Jahresberichte und Begleitscheine der VeVA der letzten fünf Jahre (und mehr) griffbereit zu haben und aufzuzeigen, welcher Mitarbeiter wann geschult worden ist.

Zur Bestätigung zeigt der erfahrene Gefahrgutbeauftragte dem Kanton, welche Punkte nach dem Gesetz intern kontrolliert werden und welche Massnahmen für die Zukunft vorgesehen sind. Eine sehr gute Umsetzung wurde damit bisher immer wieder bestätigt.

Fazit

Die Einführung eines Gefahrgutmanagements ist eine Herausforderung, besonders in den ersten Jahren. Man



© depositphotos

Die Kontrollen werden meistens im Zusammenhang mit der Lagerung und Störfallbeurteilung durchgeführt.

darf nicht erwarten, dass alles sofort funktioniert. Oftmals tauchen auch erst im zweiten und dritten Jahr noch Ge-

fahrgüter auf, welche bisher nicht berücksichtigt worden sind. Es lohnt sich, bei der Abklärung hin und wieder in der Laborabteilung oder beim Postempfang vorbeizuschauen.

Kein System kann zu perfekt gelebt werden, vor allem bei steter Veränderung. Als Gefahrgutbeauftragter braucht es daher Mut zur Lücke. Der GGB muss diese Aufgabe als Chance zur Horizonterweiterung und als Beitrag zur Sicherheit im Umgang mit Gefahrgut sehen. In zwei Jahren ist sowieso alles wieder anders, wenn die Vorschriften aktualisiert werden. ■

ERKLÄRUNGEN

GGBV: SR 741.622 Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)
SDR: SR 741.621 Verordnung vom 17. April 1985 über die Beförderung

gefährlicher Güter auf der Strasse
ADR/RID – Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route.
VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen



ALEXANDER WINKLER

Dipl.-Ing. (FH), Sicherheitsingenieur und Gefahrgutbeauftragter, tätig im Beratungsunternehmen Neosys AG, Gerlafingen

ANZEIGE

Anzeige XY
1/2 Seite quer